

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 25. August 1838



Rathsprotokoll

zur Sitzung am 25. August 1838 in Politicis.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Reißer
" Magistratsrath Haydinger
" " " Freyinger
" " " Maurer
" " " Buberl
" Sekretär Bleyer
" " Knoll

Referat des Hr. Raths Haydinger.

5138. Kassier Mayr um Verhaltung des Controllor Schindler zur Dienstesresignation u. Beigabe eines brauchbaren Individuums zur Aushülfe.

Ist an Kontrollor Schindler das Dekret mit der Aufforderung zu erlassen, daß er in 8 Tagen seine Dienstesresignation überreiche.

4947. Kreisamtssignatur dto. 8. d.M. N. 8541 auf das Gesuch des Adloph Ascher, um Bewilligung zur Errichtung eines Übersetzungs- u. Schreibcomptoirs Äußerung zu erstatten.

Rath Haydinger ist der Meinung den Bericht dahin zu erstatten, daß, weil gegen die Person des Bittstellers während seines Hierseyns nichts Gesetzwidriges vorgekommen, von ihm ein Mißbrauch nicht zu erwarten, u. seine Kundigkeit in der französischen italienischen Sprache beurkundet sei, seinem Gesuche willfahrt werden wolle, weil ein solches Übersetzungscomptoir den Handels- u. Gewerbsleuten hier bei ihren entfernten Korrespondenzen willkommen sein müsse.

Rath Freyinger ist der Meinung, daß der Bericht dahin zu Stellen sei, dem Gesuche wolle dann willfahrt werden, wenn Bittsteller vorher, nachdem er als Ausländer hier bekannt ist, seine persönlichen, Leumunths- u. sonstige Verhältnisse, dann über seine Sprachkenntniße sich genügend ausgewiesen haben wird. Im Übrigen sei er mit dem Referenten einverstanden.

Dieser Meinung ist auch Rath Maurer u. Beberl, daher Conclusum per majora:

Bericht dahin zu erstatten, daß gegen den Bittsteller während seines Hierseins Nichts Gesetzwidriges vorgekommen, von ihm ein Mißbrauch nicht zu erwarten, u. ein solches Übersetzungscomptoir den Handels- u. Gewerbsleuten hier bei ihren entfernten Korrespondenzen erwünscht sei, daher dem Gesuche des Bittstellers damahlen willfahrt werden wolle, wenn er, der als Ausländer hier bekannt ist, seine persönlichen, Leumunds- von sonstige Verhältnisse, dann über seine Sprachkenntniße sich genügend ausgewiesen haben wird.

Referat des Hr. Raths Freyinger.

5175. Simon Rekenberger u. Franziska Hager um commätische Vidirung ihrer Heurathsmeldscheine.

Referent beantragt die Erledigung:

Ist die Landwehrkarte bezubringen.

Rath Heydinger ist der Meinung, die Meldscheine seien commätisch zu vidiren.

Gleicher Meinung sind auf Rath Maurer und Buberl, daher Conclusum per majora:

Sind die Meldscheine commätisch zu vidiren.

Referat des Hr. Raths Maurer.

5050. Note des Blindeninstitutsdirektorates Linz dto. 12. d.M. N. 228 wegen des Erziehungsbeitrages des Josef Wagner aus dem Pupillare des Martin Hofer.

Ist unter Anschluß einer Abschrift der sub N. 5049 vorliegenden Relation des Expeditamtes die Renote zu erlaßen, daß aus dieser Relation die Anstände gegen die Einhebung des weiteren Erziehungsbeitrages für den dortigen Zögling Josef Wagner entnommen werden wollen, und daß, wenn die Rechnung über das Waisenvermögen des Martin Höfer noch einen Vermögensrest zeigen sollte, man nicht ermangeln wird, denselben einzuheben u. einzusenden, im Gegentheile aber Quittung samt Zahlungsbogen wieder rückgemittelt werden wird.

5049. Relation des Expedites ad N. 2906 p. pto Einhebung des Beitrages für den blinden Josef Wagner.

Eine Abschrift dieser Relation der ad N. 5050 p. der an das Blindeninstitut zu erlassenden Note anzuschließen; übrigens wird dem Fleischhauer, Philipp Hofer aufgetragen, in längstens 8 Tagen die Rechnung über das Vermögen seines Sohnes Martin Hofer hierher vorzulegen.

Referat des Hr. Rath's Buberl.

5145. Protokoll mit Michl Knabl wegen Ausübung seiner radizirten Weiswarenhandlung in einem gemietheten Gewölbe.

Dem Michl Knabl zu bedeuten, daß ihm die Ausübung der auf seinem Hause N. 11 in der Stadt haftenden Weißwarenhandlungsgerechtsame außer seinem obigen Hause in einem bei einem andere Hause gemietheten Gewölbe nicht gestattet werden könne, da radizirte Gewerbe vom Hause nicht getrennt werden dürfen, daher er sich dieser Gewerbsausübung so gewiß zu enthalten habe, als beim Betreten nach 8 Wochen zu gesetzlichen Zwangsmaaßregeln geschritten werden würde.

5728. Johann Bretzner im Einbegleitung seines Gesuches an hohe Landesstelle wegen Verleihung eines personellen Kaffehsiedergewerbes.

Innliegendes an h. Landesstelle gestelltes Gesuch dem k.k. Kreisamte mit Bericht des Inhalts vorzulegen, daß Bretzner zu dieser Gewerbsverleihung als würdig u. beachtenswerth empfohlen werde, die Gründe seines Gesuchs als wahr bestätigt werden, daß er dieses Kaffehhaus emporbrachte, den Polizeyvorschriften u. Publiko Genüge leistete, u. hier, weil die Anna Haydeker ihr Personalgewerb bereits heimgesagt hat, nur das Mladeksche Kaffehsiedergewerbe bestehen würde, welches als solches verschwindet, da der Besitzer sein Hauptaugenmerk auf den Betrieb seiner Wirthsgerechtigkeit richtet, daher der Abgang des 2. Kaffehsiedergewerbes für die hiesigen Honorationen sehr fühlbar würde, endlich zu berücksichtigen, daß durch diese Verleihung keine Gewerbsvermehrung geschieht, u. Bretzner in den Stand gesetzt wird, der Haideker, welche 4 unversorgte Kinder hat, ihr zu diesem Gewerbsbetriebe bereits eingerichtetes Haus um einige hundert Gulden CMz theurer abzukaufen wodurch dieselbe in den Stand gesetzt wird, ein anderes Geschäft zu beginnen, als ansonst diese Familie der Gemeinde zur Last fallen müßte.

5144. Protokoll mit Theresia Paulingenius wegen unberechtigten Ausscheiben auf der Kegelbahn.

Da die Theres Paulingenius nicht in Abrede stellt, in ihrem Garten 4 Prämien, nämlich 1 goldene Uhr, 5 Stück Dukaten, 3 Stück Dukaten, u. 1 silberne Uhr auf der Kegelbahn ausspielen gelaßen zu haben, die Unwissenheit des Gesetzes so wie, daß dieses Scheiben ein Gesellschaftsscheiben war, sie nicht entschuldigt, so ist die Theres Paulingenius mit 2 fl CMz zum hiesigen Armenfonde zu bestrafen, u. hiernach das Erkenntniß auszufertigen; übrigens gegen Reitter das weitere Amt zu handeln.

5172. Untersuchungsakt gegen Magdalena Loibetsberger u. Elisabeth Fasching, hiesigen Innwohnerinnen, wegen Polizeivergehens gegen die Gesundheit.

Referent erstattet Vortrag u. ist der Meinung, nachdem die Inculpaten eingestehen, die vorgefundenen todten, von der Fäulniß ergriffenen Schweine räuchern, u. in diesem Zustande theils

genießen, theils verkaufen gewollt zu haben, keine erschwerenden u. als mildernder Umstand der tadellose Lebenswandel vor der Untersuchung vorhanden sei, so haben sich Magdalena Loibetsberger u. Elisabeth Fasching des Polizeivergehens gegen die Gesundheit schuldig gemacht, u. seien dieser wegen mit zwölfstündigem Arreste zu bestrafen.

Auf diesem Antrage sind sämtliche Votanten einverstanden, daher:

Magdalena Loibetsberger u. Elisabeth Fasching sind des Polizeivergehens gegen die Gesundheit schuldig u. dieserwegen mit 12-stündigem Arreste zu bestrafen.

Reißer Bgst.

Bleyer Sekretär